

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 119 (06.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 119.

—
Bericht

der Budgetscommission

über

die in der ersten Kammer zu befolgende Geschäfts-
behandlung der von der zweiten Kammer gemachten
Mittheilungen in Bezug auf die Budgetsnachweisungen.

Erstattet

von Professor Zell.

—
Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Prüfung der von der Regierung in der zweiten
Kammer vorgelegten Nachweisungen über den Vollzug
des Staatsbudgets sowohl als des Budgets der Amorti-
sationskasse in der verflossenen Finanzperiode hat daselbst
Veranlassung zu mehreren Beanstandungen und Reclama-
tionen, sowie zu einer Beschwerdeführung gegeben.

Die desfalls gefaßten Beschlüsse sind der ersten Kammer
theils in der Form von Adressen an Seine Königliche
Hoheit, den Großherzog, theils als einfache Mittheilungen
zugekommen, und zwar in folgenden Actenstücken:

- 1) Eine Mittheilung vom 18. August über die Nach-
weisungen der Einnahmen und Ausgaben der Mi-

nisterien des Innern und der Justiz in der abgelaufenen Budgetperiode.

- 2) Drei Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, vom 20. August, enthaltend, die erste, eine Beschwerde gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef; die zweite, mehrere Bitten, Einrichtungen der Militäradministration betreffend; die dritte, die Genehmigung der Ausgaben der Militäradministration von der Budgetperiode 1827—1829 mit Ausnahme mehrerer theils zu ersetzender, theils näher zu erörternder Summen.
- 3) Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, vom 24. August, die Amortisationskasserechnung vom Jahr 1827—1829 betreffend.

Ihre Budgetcommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! welcher diese Mittheilungen der andern Kammer zugewiesen worden sind, hat es für zweckdienlich erachtet, vor der Berichtserstattung über die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen über die einzelnen Theile des Staatshaushalts, zuerst im Allgemeinen die Frage zu erörtern, in welcher Weise die in diesem Betreff von der andern Kammer gefaßten Beschlüsse hier in dieser Kammer zu betrachten und zu behandeln seien, und namentlich in welchem Verhältniß dieselben zu den §§. 60. und 73. unserer Verfassung und den daselbst über die Finanzgesetzgebung festgesetzten Bestimmungen stehen.

Indem ich im Auftrag der Budgetcommission die Ehre habe, über die Erörterung dieser allgemeinen Vorfrage zu berichten, kann es meine Aufgabe nicht sein, in eine umfassende Auseinandersetzung und Beurtheilung des Verhältnisses einzugehen, welches überhaupt in constitutionellen Staaten und nach unserer Verfassung insbesondere

zwischen den beiden Kammern in Bezug auf die Finanzgesetzgebung Statt findet. Es wird eine solche ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes um so eher hier übergangen werden dürfen, da diese Aufgabe durch den Bericht des Fehrn. v. Türkheim über die denselben Gegenstand betreffende Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg in den Verhandlungen der Kammer vom Jahr 1828 (Band 2, Seite 114 ff.) auf eine so ausgezeichnete Weise gelöst worden ist. Es soll vielmehr hier nur nach den betreffenden Bestimmungen der Verfassung und mit Berücksichtigung der frühern Verhandlungen dieser hohen Kammer einfach die Frage beantwortet werden, ob und in wiefern die oben genannten Adressen und Beschlüsse der andern Kammer unter den Begriff von Finanzgesetzen zu subsumiren und darnach zu behandeln seien.

Was nun zuvörderst die Adresse über die Beschwerdeführung gegen die Militäradministration und deren verantwortlichen Chef betrifft, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe nicht als ein Finanzgesetz noch als ein Gegenstand der Finanzgesetzgebung betrachtet werden kann. Denn wenn diese Beschwerde auch durch die nach der Ansicht der zweiten Kammer nicht gerechtfertigte Verwendung der bewilligten Summen veranlaßt worden ist, so bildet doch eine jede auf dem Weg einer Adresse erhobene Beschwerdeführung einen besondern, für sich bestehenden Gegenstand. Wenn man die Sache nicht auf diese Weise ansehen wollte, so käme man zur Folgerung, daß sogar auch eine wegen Verschleuderung der öffentlichen Gelder oder wegen verfassungswidriger Erhebung nicht bewilligter Auflagen gegen einen Minister erhobene förmliche Anklage als ein Finanzgegenstand zu betrachten sei, was wohl niemand behaupten

ten wird. Derselben Ansicht ist auch die zweite Kammer gefolgt, indem sie diese Beschwerdeführung von den übrigen über die Nachweisungen des Militärsetats gefaßten Beschlüsse trennte, und zum Gegenstand einer eigenen Adresse machte. Es ist dieses zugleich dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung gemäß, welche festsetzt, §. 67. am Ende „daß keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage an den Großherzog gebracht werden kann ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ Es ist demnach die erste Kammer bei ihrer Schlussfassung über diese Adresse auf keine Weise beschränkt, und es kann von der §. 61. der Verfassung in Betreff der Finanzgesetze gegebenen Bestimmung hier keine Rede sein, wonach die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden, wenn die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht beitrith.

Zu dieselbe Kategorie müssen solche Anträge der zweiten Kammer gehören, welche zwar gleichfalls bei Gelegenheit der Prüfung der Nachweisungen gemacht werden, jedoch keine Nachbewilligungen noch Reclamationen wegen Ueberschreitungen zum Gegenstand haben, sondern Vorstellungen und Bitten, in Bezug auf einzelne Theile und Einrichtungen der Staatsverwaltung. Dahin rechnen wir die zweite von der andern Kammer an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtete Adresse über die Nachweisungen der Militäradministration, worin mehrere Bitten vorgetragen werden, welche Anordnungen und Einrichtungen in diesem Zweige der Staatsverwaltung betreffen, als: die Bitte, für den Militäraufwand einen Bedarfs-etat statt des bisherigen Durchschnittsetats einzuführen, die Massengeldverkasse aufzuheben u. dgl.

Auch diese Adresse kann weder als ein Finanzgesetz noch überhaupt als ein die Finanzen als solche betreffendes

Gegenstand betrachtet werden und darum wird auch hier der hohen ersten Kammer es frei stehen, dieselbe anzunehmen, zu verwerfen oder mit Verbesserungsvorschlägen zurückzugeben.

Eine dritte Klasse bilden diejenigen durch die Vorlage der Budgetsnachweisungen veranlaßten Beschlüsse der zweiten Kammer, welche gemischter Natur sind, und theilweise sich unbezweifelt auf Finanzgegenstände beziehen, theilweise Bitten und Anträge anderer Art enthalten. Von dieser Art ist die Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in Betreff der Amortisationskasse und die Mittheilung der Beschlüsse, welche über die Einnahmen und Ausgaben der großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern in der zweiten Kammer gefaßt worden sind. Hier ist jedenfalls zu unterscheiden zwischen diesen verschiedenen Gegenständen, welche mit einander verbunden worden sind. Demnach scheint der Commission in der Adresse über die Amortisationskasserechnung in dem unter Nro. 1 begriffenen Theil der doppelte Vorbehalt wegen Entschädigung, so wie der Vorbehalt, daß durch die Buchführung der Amortisationskasse über das Grundstockvermögen keine Entscheidung über die Domänen gegeben sein soll, zu den Gegenständen zu gehören, die nicht finanzieller, sondern rechtlicher und politischer Natur sind. Dasselbe gilt, wie die Commission erachtet, in der Mittheilung über die Nachweisungen der Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums des Innern Nro. 4. und Nro. 5, wovon die erste nur um eine Untersuchung über einen §. der Statuten der weltlichen Civioldienerwitwenkasse bittet, der zweite die Art der Rechnungsstellung der Irren-, Siechen- und Strafanstalten und des Landgestütes betrifft. Von diesen nicht rein finanziellen Punkten wird jedenfalls dasselbe gelten müssen,

was von den oben angeführten beiden ersten Klassen der in Frage stehenden Mittheilungen der zweiten Kammer gilt. Auch hierüber wird die erste Kammer ohne alle Beschränkung die zweckdienlichen Beschlüsse fassen können. Was aber die in den zwei zuletzt genannten Actenstücken enthaltenen Punkte rein finanzieller Natur betrifft, so wird die Geschäftsbehandlung in der ersten Kammer davon abhängen, wie man die nun zunächst zu nennende vierte Klasse der von der zweiten Kammer gemachten Mittheilungen betrachtet.

Diese vierte Klasse betrifft nämlich diejenigen Mittheilungen, welche nichts als unbestritten reine Finanzgegenstände enthält, d. h. Beschlüsse über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Ueberschreitungen einzelner Budgetspositionen. Dahin gehört die dritte, die Militäradministration betreffende Adresse. Hier kommen die Artikel 60. und 61. der Verfassung, welche die Wirksamkeit der ersten Kammer in Rücksicht der Finanzgesetzgebung beschränken, in besondere Betrachtung.

Der §. 60 enthält folgende Bestimmung:

„Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.“

Der Wortlaut dieses §. enthält also für die darin ausgesprochene beschränkte Mitwirkung der ersten Kammer eine doppelte Bedingung, nämlich einmal, daß die Fälle, die hieher gehören, einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, und dann, daß der Gesetzentwurf von einem die Finanzen betreffenden Inhalt sei.

Nun tritt zwar, was die vierte Klasse der von der zweiten Kammer gemachten Mittheilungen, so wie einen Theil der als dritte Klasse genannten Mittheilungen derselben betrifft, allerdings die zweite dieser Bedingungen ein; die erste Bedingung tritt jedoch nicht ein. Die Nachweisungen über den Vollzug des Budgets werden zur Zeit von der Regierung nicht, wie das Budget selbst, in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt, noch sind uns die Beschlüsse der andern Kammer als Verbesserungen eines Gesetzentwurfes, sondern als besondere Adressen zugekommen.

Aus diesem einfachen, aber entscheidenden Grunde glaubt die Commission, daß bei der Behandlung aller dieser Mittheilungen der andern Kammer die in den §§. 60, 61, 73. der Verfassung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung finden, und daß demnach die erste Kammer ohne Beschränkung sowohl im Ganzen als im Einzelnen die ihr zweckdienlich scheinenden Beschlüsse fassen und seiner Zeit der andern Kammer mittheilen kann.

Indem die Commission diesen Antrag stellt, glaubt sie sich streng an den Wortlaut der Verfassung und die bestehende Form der Budgetnachweisungen halten zu müssen, da sie sich nicht aufgefordert fühlen kann, durch eine weniger strenge Auslegung die Wirksamkeit dieser hohen Kammer beschränken zu wollen. Sie erkennt übrigens an, daß eine auch in der andern Kammer zur Sprache gebrachte Aenderung in der Form der den Kammern vorzuliegenden Nachweisungen, wonach sie als Gesetzentwürfe erscheinen würden, für den sichern und gewissenhaften Vollzug des Budgets eine Bürgschaft mehr gäbe, und darum für wünschenswerth gehalten werden muß. Wenn diese Ansicht und dieser Wunsch auch nicht zunächst dem

